



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Rheine

Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung für die General-Wever-Kaserne in Rheine

15.12.2015

mit Änderungen vom 02.10.2017

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheine beabsichtigt mit der Änderung ihres Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die militärische Konversion auf dem Gelände der ehemaligen General-Wever-Kaserne im Südosten der Stadt zu schaffen. Auf dem seit dem Abzug der Bundeswehr im Jahr 2007 ungenutzten Gelände soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Abb. 1 zeigt die Lage des Planvorhabens im Stadtgebiet von Rheine.

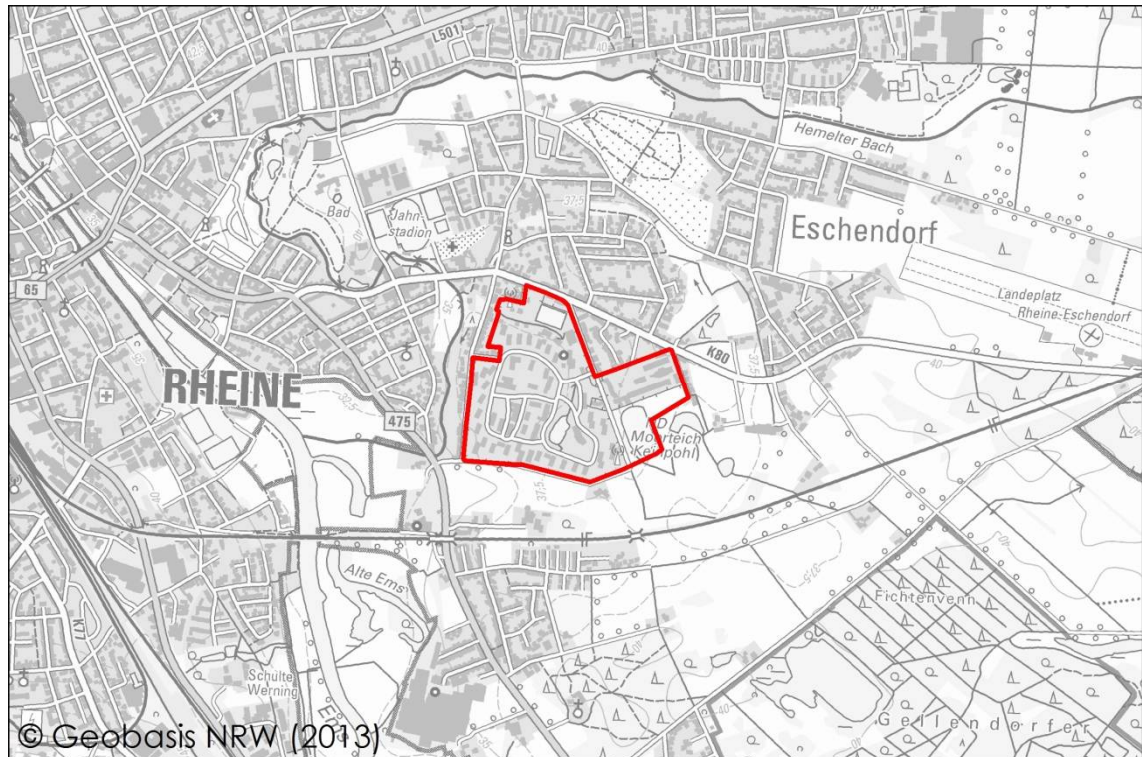


Abb. 1 Lage des Plangebiets im Großraum Rheine (1 : 25.000)

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahl-

reiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden. Weiterhin zählen alle Koloniebrüter, Greife und Eulenvögel zu den planungsrelevanten Arten in NRW.

Ziel dieser vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten in dem Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL¹ den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die wertbestimmenden Lebensraumtypen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Weiterhin wurden in 2015 faunistische Kartierungen (Vögel und Fledermäuse) im Gebiet durchgeführt, welche die Grundlage dieser vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden.

Aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens wurde die artenschutzrechtliche Prüfung im Oktober 2017 in Teilbereichen geändert bzw. ergänzt. Diese Ergänzungen fanden vorwiegend im Kap. 5 (Artenschutzprüfung) statt, geringfügig in Kap. 4.2. Es wurden zum einen die mögliche Betroffenheit bzw. der erforderliche Ausgleich der Arten Gartenrotschwanz und Kiebitz detaillierter ausgeführt. Weiterhin erfolgten (nähere) Aussagen zum Lebensraum der Fledermäuse (mögliche Quartiere, Flugstraße), sowie zu Amphibien und weiteren planungsrelevante Arten.

¹ KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

2 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Rheine plant, auf dem Gelände der ehemaligen General-Wever-Kaserne im Südosten des Stadtgebietes im Rahmen einer militärischen Konversion, ein Wohngebiet zu entwickeln.

Das im Südosten von Rheine gelegene Plangebiet erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 33,7 ha. Das Gelände ist in offener Bauweise mit überwiegend zweigeschossigen Unterakunftsgebäuden (überwiegend Klinkergebäude) versehen. Zwischen den Gebäuden befinden sich ausgedehnte Rasenflächen, auf denen z. T. Einzelbäume stocken. Zudem liegen innerhalb des ehemaligen Bundeswehrstandortes eine Teichanlage mit zu- und abfließendem kleinen Fließgewässer, ein parkartiger Auenbereich und eine junge Obstwiese.

Seit Abzug der Bundeswehr in 2007 ist die Kaserne weitgehend ungenutzt. Heute werden Bereiche im Norden und Süden als Weidefläche für Pferde genutzt.

Das Kasernengelände soll nach derzeitigem Planungsstand von allen ober- und unterirdischen Gebäuden freigestellt und neu überplant werden. Auch die technische Infrastruktur (Straßen, Kanäle, etc.) soll entfernt und neu konzipiert werden. Die naturschutzfachlich relevanten Bereiche Teich und Bachlauf mit Auenbereich sollen in die künftige Planung integriert und nach Möglichkeit erhalten bleiben. Auch soll der vorhandene Baumbestand weitestgehend in die Planung einbezogen werden. Abb. 2 stellt das Plangebiet im Luftbild dar.



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Luftbild für das Plangebiet (1 : 7.500)

3 Hinweise zum potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für die dargestellten untersuchten Bereiche enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geodatenatlas des Kreises Steinfurt
- Südöstliche Teilbereiche des Plangebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gellendorf“, festgesetzt am 26.04.2004 im Landschaftsplan IV Emsaue-Nord mit dem Entwicklungsziel der Erhaltung der Biotopkomplexe bei Rheine. - Ca. 150 m westlich des Plangebietes beginnt das sehr großflächige Naturschutzgebiet „Emsaue“, festgesetzt am 26.04.2004 im Landschaftsplan IV Emsaue-Nord. Schutzzweck sind hier u. a. die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden wildlebenden Tierarten: Kammmolch, Groppe, Eisvogel, Schwarzspecht, Nachtigall, Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Bekassine, Kiebitz, Uferschwalbe und dem Waldwasserläufer als Zugvogel.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Ca. 30 m bzw. 200 m südöstlich des Plangebietes befinden sich in einer ehemaligen Flussschlinge der Emsaue zwei als natürliche/naturnahe unverbaute, stehende Binnengewässer eingestufte gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NRW. Die beiden Weiher sind durch einen Graben verbunden und werden von intensiv genutztem Grünland umgeben, welche Reste von Nass- und Feuchtwiesen aufweisen. - Die og. Weiher gehören zu dem Biotop „Großer und Kleiner Keinpohl“ (BK-3710-0014) nach dem Biotopkataster NRW und repräsentieren einen gut erhaltenen Grünland-Stillgewässer-Komplex einer ehemaligen Flussschlinge der Ems mit naturnahen Stillgewässern und typischer Grünlandnutzung. Die frischen bis feuchten Standorte haben aktuelle Bedeutung als Wiesenvogel-Lebensraum. Während der Geländearbeiten zur Kartierung zum Biotopkataster im Jahr 2008 wurde das Gebiet von sechs Kiebitzen, einem Austernfischerpaar sowie einer Rohrweihe aufgesucht. Knapp 100 m westlich des Plangebietes verläuft parallel zur Plangebietsgrenze der im Biotopkataster NRW verzeichnete „Hemelter Bach in Rheine“ (BK-3710-0038). - Ca. 150 m westlich des Plangebietes befindet sich, in dem betreffenden Bereich deckungsgleich zu dem og. Naturschutzgebiet, das FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301), welches insgesamt zehn Naturschutzgebiete entlang der Ems im Kreis Steinfurt und der Stadt Münster umfasst. Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie für dieses sehr großflächige Gebiet sind Steinbeißer, Groppe, Eisvogel, Wachtelkönig, Schwarzspecht, Große Moosjungfer, Kammmolch, Bachneunauge und Bitterling.

Tab. 1 (Forts.) Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	
-	Die Abfrage des Fachinformationssystem LINFOS ergab keine konkrete Angabe zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes und das nähere Umfeld sind Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Gärten, Gebäude, Grünland und Stillgewässer.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 3710 Rheine für den Messtischblattquadrant 2 sowie den og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des Messtischblattes bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse, Vögel und Amphibien (Kammolch und Moorfrosch) als planungsrelevante Tierarten vor (s. Anhang 1).

Insgesamt werden sechs Fledermausarten (Breitflügel-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr) benannt. Mögliche Winterquartiere und Wochenstuben befinden sich im Bereich von Gebäuden und Kleingehölzen. Weiterhin sind 32 Vogelarten als sicher brütend gelistet, die Bekassine und der Waldwasserläufer werden nur als Rastvogel geführt, während der Kiebitz als Brut- und als Rastvogel vorkommt.

3.2 Bewertung der Datenlage

Die Auswertung der vorhandenen Daten ergibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten der Gruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Um das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Gebiet und ihre mögliche Betroffenheit durch die Planung genauer zu ermitteln, wurden im Jahr 2015 faunistische Kartierungen durchgeführt, die in Kap. 4 beschrieben und in Kap. 5 bewertet werden. Für Amphibien (s. auch Kap. 5) wurden laut der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt keine gesonderten Kartierungen erforderlich, da das zu erhaltende Gewässer im Plangebiet stark von Fischen besetzt ist. Gleichwohl wurden im Zusammenhang mit den Vogel- und Fledermauserfassungen auf Zufallsbeobachtungen von Amphibien geachtet.

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41131>

4 Faunistische Kartierung

4.1 Erfassungsmethoden

Die Abstimmung der Stadt Rheine mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt über den erforderlichen Untersuchungsumfang ergab die Notwendigkeit der Kartierung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Plangebiet. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet. Vor dem Hintergrund das der vorhandene Teich im Plangebiet mit Fischen besetzt ist und auch weiterhin erhalten bleibt, ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit von potenziell vorkommenden Amphibienarten nicht erkennbar. Daher wurde auf die Erfassung von Amphibien verzichtet.

Die Untersuchungstermine mit dem jeweiligen Erfassungsziel (Brutvögel, Fledermäuse, Ausflug- und Funktionskontrolle, Nachtkartierung) und die vorherrschenden Witterungsbedingungen sind Tab. 2 zu entnehmen.

Tab. 2 Termine und Witterungsbedingungen während der Kartierungen

Datum	Art der Begehung	Temperatur	Windrichtung /-stärke	Bedeckung	Niederschlag
24.03.2015	N	3°C	N 0-1	5%	0%
01.04.2015	Bv	4°C	NW 3	25%	0%
24.04.2015	Bv	9°C	NW 1	0%	0%
09.05.2015	Bv	13°C	W 2	85%	0%
11.05.2015	F	20°C	SO 0-1	40%	0%
30.05.2015	Bv	9°C	SW 1-2	40%	0%
03.06.2015	F	14°C	NW 1	30%	0%
20.06.2015	Bv	10°C	NW 1	70%	0%
24.06.2015	N, F, A	16°C	S 2	80%	0%
15.07.2015	F, A	18°C	SW 1	80%	0%
22.08.2015	F	20°C	O 0-1	5%	0%
09.09.2015	F	17°C	NO 2	15%	0%

Bv: Brutvogelkartierung; F: Fledermauskartierung; A: Ausflug- und Funktionskontrolle; N: Nachtkartierung

Horst- und Höhlenbäume

Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzbestände wurden am 01.04.2015 auf vorhandene Horst- und Höhlenbäume untersucht. Ferner wurden die Bäume auch nach tiefen Spalten, also potenziellen Fledermausquartieren, abgesucht.

Brutvögel – Artenauswahl und Methodik

Das untersuchte Artenspektrum richtet sich nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2015) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Brutvogelarten für Nordrhein-Westfalen. Um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben auch für weitere Brutvogelarten keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wurden darüber hinaus alle nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützten“ Vogelarten, die Arten der landesweiten Vorwarnliste (Sudmann et al. 2008) sowie der bundesweiten Roten Liste (Südbeck et al. 2007) bei den Erhebungen

berücksichtigt. Die nach diesen Kriterien ausgewählten Arten werden im Weiteren als für das Plangebiet wertgebend betrachtet.

Die planungsrelevanten und gefährdeten Arten wurden im Plangebiet mittels einer Revierkartierung (Oelke 1980, Fischer et al. 2005, Südbeck et al. 2005) erfasst. Zum Nachweis versteckt lebender und heimlicher Vogelarten, wie Rebhuhn, Sperber, Spechte sowie Eulen und Käuze, kam eine Klangattrappe (Vorspielen art eigener Rufe, die vorhandene Revierinhaber zur Reaktion veranlasst) zum Einsatz, wie es Andretzke et al. (2005) empfehlen. Zwischen Ende März und Ende Juni 2015 wurden fünf Tag- und zwei Nachtbegehungen durchgeführt (s. Tab. 2).

Die Ermittlung der Anzahl der vorhandenen Brutpaare erfolgte nach Andretzke et al. (2005). Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

- Brutzeitfeststellung (einmaliger Nachweis einer Art im Gebiet oder mehrmaliger Nachweis im Gebiet, sofern eine Brut sicher ausgeschlossen werden kann)
- Brutverdacht (mind. einmalige Feststellung von Revierverhalten einer Art im geeigneten Bruthabitat oder zweimaliger Nachweis einer Art im Gebiet im Abstand von mindestens 7 Tagen)
- Brutnachweis (sicherer Nachweis einer Brut).

Die Anzahl der Brutpaare ergibt sich aus der Summe der Werte von Brutverdacht und Brutnachweis. Eine einmalige Beobachtung einer Art (Brutzeitfeststellung) ist hiernach nicht als Nachweis eines Brutpaares zu werten.

Fledermäuse - Methodik

Alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Fledermausarten zählen entsprechend ihrer Auflistung im Anhang IV der FFH-Richtlinie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den „streng geschützten Arten“. Dementsprechend werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2015) alle Fledermausarten als planungsrelevante Arten betrachtet, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren – insbesondere in Hinsicht auf die Anforderungen des „besonderen Artenschutzes“ – zu berücksichtigen sind.

Zur Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet wurden zwischen Mitte Mai und Mitte September 2015 sechs abendliche Detektorbegehungen durchgeführt. Am 24.06. und 15.07. erfolgten zudem zur Dämmerung abendliche Ausflug-/ und Funktionskontrollen an zwei Standorten im Plangebiet. Die Kontrolle konzentrierte sich am 24.06. auf den westlichen Teil des ehemaligen Kasernengeländes im Bereich der Gravenhorster Straße. Hier waren im Frühjahr mehrere Höhlenbäume erfasst worden. Die zweite Ausflug- und Funktionskontrolle erfolgte im Technischen Bereich der ehemaligen Kaserne, östlich der Schorlemer Straße. Die Ausflugskontrollen fanden eine Stunde vor Sonnenuntergang statt und endeten etwa dreißig Minuten danach. Während der Kontrollen wurde mittels Detektor und

Sichtbeobachtung gezielt auf ausfliegende/vorüberziehende Fledermäuse geachtet.

Die Begehungen wurden nach Möglichkeit bei für die Erfassung von Fledermäusen günstigen Witterungsbedingungen (warme, trockene und windstille Nächte) durchgeführt.

Die Fledermauserfassungen erfolgten entlang einer Transektroute, die während der Begehungen abgegangen wurde. An Standorten mit einem hohen Potenzial oder einer hohen Flugaktivität wurden hierbei nach Bedarf kürzere Stopps von bis zu zwanzig Minuten eingelegt. Während der Begehungen wurden nicht nur der Standort des Artnachweises und die Art festgehalten, es erfolgt auch eine Kategorisierung des festgestellten Verhaltens. Hierbei wurden die drei Kategorien „überfliegend“, „jagend“ und „länger/anhaltend jagend“ unterschieden. Zudem wurden Sozial- und Balzrufe festgehalten. Waren Fledermauskontakte im Feld nicht eindeutig zu unterscheiden, erfolgten zeitgedehnte Rufaufnahmen, die später am Computer ausgewertet wurden. Als Bestimmungshilfe wurden hierbei Limpens & Roschen (2005), Skiba (2009) und Weid (1988) verwendet. Aufgrund ihrer zumeist sehr ähnlichen Rufe gelten die Fledermausgattungen *Myotis* und *Plecotus* allgemein als bestimmungskritisch, da die einzelnen Arten anhand ihrer Rufe nicht immer eindeutig voneinander zu unterscheiden sind. Insbesondere bei den Artenpaaren der Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* / *Myotis mystacinus*) und Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus* / *Plecotus austriacus*) ist eine Bestimmung auf Artniveau anhand der Rufe in der Regel nicht möglich.

Als Fledermausdetektor wurde ein Mischerdetektor (Petterson D-240x) verwendet, der sowohl über eine digitale Frequenzanzeige als auch über einen eingebauten Zeitdehner verfügt. Als Aufzeichnungsgerät kam zudem ein Roland/Edirol R-09HR bzw. Roland R-05 zum Einsatz.

4.2 Kartierungsergebnis

Vögel

Insgesamt wurden bei fünf Begehungen 44 Vogelarten angetroffen. Dies waren Aaskrähe, Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Baumfalke, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergolddhähnchen, Sperber, Star, Stockente, Sumpfmehse, Wanderfalke, Weißstorch, Zaunkönig, Zilpzalp.

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Höhlenbäume. Hierbei handelt es sich überwiegend um kurzlebige Birken. Die vorhandenen Baumhöhlen waren nur zum Teil besetzt, z. B. von Staren und dem Gartenrotschwanz (s. Abb. 3). Südlich des Sportplatzes befindet sich ein Horst, welcher 2015 jedoch unbesetzt war.

Im Folgenden werden nur die wertgebenden Arten näher betrachtet (s. Tab. 3 und 4). Kormoran und Wanderfalke kommen als Durchzügler vor, Baumfalke, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber, Weißstorch und Wanderfalke treten als Nahrungsgäste auf. Das Vorkommen von einigen Greifvogelarten der Umgebung, insbesondere Mäusebussard und Sperber, erklärt sich damit, dass das Gelände aufgrund der Einzäunung und der ruhigen Lage bevorzugt als Jagdgebiet aufgesucht wird. Die Graureiher wurden im Bereich des Teiches nahrungssuchend angetroffen. Im südöstlichen Teil des Hauptgeländes wurden einmalig nahrungssuchende Weißstörche beobachtet. Die Weißstörche überflogen das Gebiet zudem regelmäßig um die südlich und südöstlich gelegenen Freiflächen zur Nahrungssuche anzusteuern. Besondere Flugkorridore bestehen nicht. Die Weißstörche stehen im Kontakt mit dem Tierpark Rheine, bzw. gehören zur dortigen Zoopopulation.

Mit Brutverdacht wurden im Gebiet je ein Brutpaar der Bachstelze, des Gartenrotschwanzes, des Haussperlings und des Kuckucks sowie zwei Brutpaaren des Stars, vier Brutpaaren des Fitis und ca. 10 Brutpaaren der Rauchschnalbe festgestellt. Ein konkreter Brutnachweis erfolgte von einem Starenbrutpaar. Zur Lage der Brutpaare im untersuchten Gebiet siehe Abb. 3. Von diesen sieben Arten sind der der Gartenrotschwanz, der Kuckuck und die Rauchschnalbe planungsrelevant, sie sind nach der Roten Liste NRW als stark gefährdet (Gartenrotschwanz) bzw. gefährdet (Kuckuck und Rauchschnalbe) eingestuft. Die Rauchschnalben nisten auf dem südlich gelegenen Bauernhof.

Tab 3 Schutzstatus der wertgebenden Brutvogelarten im Gebiet

Art	Rote Liste			Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	D	NRW	Westfälische Bucht		
Bachstelze		V	V	x	
Gartenrotschwanz		2	2	x	
Haussperling	V	V	V	x	
Fitis		V		x	
Kuckuck	V	3	3	x	
Rauchschnalbe	V	3S	3	x	
Star		VS	V	x	

V: Vorwarnliste; 3: gefährdet; 2: stark gefährdet; S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Tab 4 Anzahl der Brutpaare der wertgebenden Vogelarten im Gebiet

Vogelart	Status	Brutzeitfeststellung	Brutverdacht	Brutnachweis	Gesamtanzahl Brutpaare
Bachstelze	B	-	1	-	1
Baumfalke	N	1	-	-	-
Gartenrotschwanz	B	-	1	-	1
Graureiher	N	3	-	-	-
Hausperling	B	1	1	-	1
Fitis	B	-	4	-	4
Kormoran	D	1	-	-	-
Kuckuck	B	-	1	-	1
Mäusebussard	N	3	-	-	-
Mehlschwalbe	N	10	-	-	-
Rauchschwalbe	B	-	ca. 10	-	ca. 10
Star	B	-	2	1	3
Sperber	N	1	-	-	-
Wanderfalke	D/N	1	-	-	-
Weißstorch	N	8	-	-	-

B: Brutvogel; D: Durchzügler; N: Nahrungsgast

Östlich des Sportplatzes befindet sich, außerhalb des Plangebietes, der Weiher „Große Keinpohl“, ein als Binnengewässer gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3710-718). Hier brüteten unter anderem Bläsralle und Teichrohrsänger. Auch der Kuckuck wurde in diesem Umfeld festgestellt. Südlich davon auf den Offenlandflächen gab es Brutvorkommen mehrerer Brutpaare Kiebitz, diese lagen jedoch alle außerhalb des Untersuchungsgebietes.



Planungsrelevante Arten

- Gartenrotschwanz
(*Phoenicurus phoenicurus*)
- Kuckuck
(*Cuculus canorus*)
- Rauchschwalbe
(*Hirundo rustica*)

Sonstige wertgebende Arten

- Bachstelze
(*Motacilla alba*)
- Fitis
(*Phylloscopus trochilus*)
- Haussperling
(*Passer domesticus*)
- Star
(*Sturnus vulgaris*)
- Baumhöhlen (Ast- und Specht-
höhlen, nur teilw. besetzt)
- Horst (2015 unbesetzt)

Plangebiet

Maßstab: 1 : 3.000

Abb. 3: Brutvogelvorkommen
im Untersuchungsgebiet

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden bei den sechs Begehungen sechs Fledermausarten nachgewiesen (Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler). Weiterhin konnten z. T. Tiere nur bis auf das Gattungsniveau bestimmt werden (*Nyctalus* und *Myotis*). Eine Übersicht der Arten und ihrer Stetigkeit sowie des Schutzstatus geben Tab. 5 und 6. Die räumliche Lage der Fledermausvorkommen, dem Sozialverhalten der Tiere und den bekannten oder vermuteten Quartieren im untersuchten Gebiet sind in Abb. 4 dargestellt.

Die beiden Gebäudefledermäuse Breitflügel- und Zwergfledermaus wurden stetig angetroffen, bestätigte oder mögliche Quartiere dieser Arten sind in Abb. 4 verzeichnet. Aus dem Quartier im östlichsten Plangebiet wurden am 22.08.2015 zwei Zwergfledermäuse ausfliegend beobachtet. Laut einem Anwohner besteht im einem Wohnhaus westlich außerhalb des Plangebietes ebenfalls ein kleines Quartier von Zwergfledermäusen und ggf. auch Breitflügelfledermäusen. Weiterhin wird ein Gebäudequartier im Bereich nördlich des Sportplatzes vermutet. Von dort aus führt eine Fledermausflugstraße nach Osten, die in der abendlichen Dämmerung am 15.07. und 22.08.2015 von 10 bis 15 Individuen genutzt wurde.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Tiere auch in den anderen Gebäuden auf dem Gelände vorkommen. Die mehr als 22 vorhandenen unterirdischen Bunker wurden am 02.02.2015 durch Vertreter der Stadt Rheine stichprobenartig begangen und auf Fledermausspuren untersucht. Die betreffenden Bunker wiesen dabei keinerlei Spuren von Fledermäusen auf. Es wurde festgestellt, dass alle Lüftungsschächte mit einem Drahtgitter versehen und deshalb für Fledermäuse unzugänglich waren. Nach Auskunft des Konversionsmanagers der Stadt Rheine entsprechen alle Bunker nach den vorhandenen Bauplänen einer einheitlichen baulichen Ausführung. Von einem Besatz der Bunker durch Fledermäuse ist unter diesen Voraussetzungen nicht auszugehen.

Einzelne Sozialrufe im Herbst deuten auf Balzreviere der Zwergfledermaus im Umfeld hin. Die Verteilung von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen und auch deren Abundanzwerte sind typisch für den städtischen, teils mit Parkanlagen durchzogenen städtischen Raum des Münsterlandes. Besonders wertvolle oder individuenreiche Vorkommen der beiden Arten liegen nicht vor.

Der Große Abendsegler wurde nur während der ersten Begehungen festgestellt und kommt vermutlich im Untersuchungsgebiet und im Nahumfeld nicht reproduzierend vor. Anzunehmen ist allerdings eine Nutzung der Baumhöhlen im Plangebiet als temporäres Quartier. Herbstliche Balzquartiere wurden jedoch nicht festgestellt. Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhauffledermaus traten je nur mit Einzelkontakten auf. Es handelt sich vermutlich um Einzelnachweise von auf dem Zug befindlichen Tieren. Aus der Gattung *Myotis* liegen nur einzelne Kontakte vor. Große Häufigkeiten oder besondere Vorkommen von Arten der Gattung im Plangebiet (insbesondere auch der Wasserfledermaus an dem vorhandenen Teich) können ausgeschlossen werden.



Artvorkommen

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- *Nyctalus spec.*
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- *Myotis spec.*

Sozialverhalten

- anhaltend jagend
- jagend
- überfliegend
- Sozialrufe
- 0 Quartier
- Quartierverdacht
- ➔ Flugkorridor Zwergfledermäuse
- Plangebiet

Maßstab: 1 : 3.000

Abb. 4: Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet

Tab 5 Vorkommen der Fledermausarten im Gebiet im Jahr 2015

	11.05.	04.06.	24.06.	15.07.	22.08.	09.09.	Stetigkeit [%]
Breitflügelfledermaus	2	3	6	1	1	3	100%
Großer Abendsegler	3	2	1	-	-	-	50%
Kleiner Abendsegler	1	-	-	-	-	-	17%
<i>Nyctalus spec.</i>	1	-	1	-	-	1	50%
<i>Myotis spec.</i>	-	-	2	-	-	1	33%
Mückenfledermaus	-	-	-	-	1	-	17%
Rauhautfledermaus	-	-	-	-	1	-	17%
Zwergfledermaus	22	23	11	47	28	21	100%
Summe	29	28	21	48	31	26	

Tab 6 Schutzstatus der Fledermausarten im Gebiet

Art	Rote Liste		Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	D	NRW		
Breitflügelfledermaus	V	2	x	x
Großer Abendsegler	3	R	x	x
Kleiner Abendsegler	G	V	x	x
Mückenfledermaus	-	D	x	x
Rauhautfledermaus	G	R	x	x
Zwergfledermaus	-	-	x	x

D: Daten unzureichend; G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet

5 Artenschutzprüfung

5.1 Vögel

Als planungsrelevante Brutvogelarten kommen im Plangebiet der Gartenrotschwanz und randlich der Kuckuck und die Rauchschwalbe vor. Die Rauchschwalbe nistet auf einem Bauernhof südlich der Scharnhorststraße außerhalb des Plangebietes. Vor diesem Hintergrund sind die Fortpflanzung- und Ruhestätten der Rauchschwalbe durch das Planvorhaben nicht betroffen. Das Vorkommen des Kuckucks liegt in einem Gehölz im östlichen Bereich des Plangebietes. Bleibt dieses Gehölz erhalten, sind durch das Vorhaben auch die Fortpflanzung- und Ruhestätten des Kuckucks nicht betroffen, ebenfalls kommt es nicht zu einer Tötung von Tieren.

Da nach derzeitigem Stand der Planung der Bachlauf mit Auenbereich in die künftige Planung integriert und nach Möglichkeit erhalten werden soll und auch der vorhandene Baumbestand weitestgehend in die Planung einbezogen werden soll, ist davon auszugehen, dass nach der Umsetzung der Planung im Umfeld weiterhin Gehölze und Grünflächen existieren. Somit kommt es auch nicht zu einer nachhaltigen Störung von Rauchschwalbe und Kuckuck. Das Gebiet kann auch weiterhin als Jagdraum aufgesucht werden.

Gartenrotschwanz

Ein Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes wurde in einem Astloch einer Birke im nördlichen Plangebiet festgestellt. Das Umfeld des Brutvorkommens ist durch Grünflächen charakterisiert, die die leer stehenden Gebäude umgeben. Als Gehölze sind Einzelbäume bzw. Baumgruppen vorhanden, südlich befindet sich eine junge Obstwiese. Die zurzeit extensiv genutzten Flächen im Plangebiet entsprechen den Lebensraumansprüchen des Gartenrotschwanzes, der bevorzugt zur Nahrungssuche Bereiche mit schütterer Bodenvegetation aufsucht. Generell muss der Lebensraum des Gartenrotschwanzes geeignete Höhlenbäume sowie Extensivflächen, Brachestadien und Offenbodenstandorte für die Nahrungssuche aufweisen.

Die geplante Entwicklung der Fläche insgesamt zu einem Wohngebiet bewirkt eine nachhaltige Veränderung der Biotopstrukturen und führt somit von einer ausgleichspflichtigen Betroffenheit der Art durch die Planung. In Annahme einer lockeren Wohnbebauung sowie der weitestgehenden Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes wird der Lebensraum des Gartenrotschwanzes jedoch nur in Teilbereichen entwertet. Aus gutachterlicher Sicht ist somit als Ausgleich für den Eingriff eine extensive, möglichst nährstoffarme Streuobstwiese von mindestens 0,2 ha Größe zu entwickeln. Diese Größe ist ggfs. nach weiterer, detaillierter Planung für das Plangebiet ggf. anzupassen.

Um den Lebensraumansprüchen des Gartenrotschwanzes zu entsprechen, ist die Streuobstwiese nach den Vorgaben aus dem im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) anzulegen. Spezielle Artbedürfnisse sind z. B. die „Schaffung und die Pflege von Bereichen mit lückiger (ruderaler) Bodenvegetation“, die Anpflanzung von Apfelbäumen, da diese früher und zahlreicher geeignete Nisthöhlen ausbilden und der Erhalt bzw. die Herstellung von Kleinstrukturen wie Hecken und Krautsäume. Maßnahmen zur Pflege des Grünlandes und Obstbaumschnitte werden dauerhaft erforderlich. Die vom Gartenrotschwanz benötigten Strukturen sind nahezu vollständig kurzfristig und wirksam herzustellen. Einzige für die Entwicklung von geeigneten Baumhöhlen ist ein langfristiger Zeitraum (< 10 Jahre) anzunehmen, da junge Obstbäume dem Gartenrotschwanz keine Nistmöglichkeiten bieten.

Im Umfeld der Ausgleichsmaßnahme müssen so mindestens drei artspezifische Nisthilfen angebracht werden, die Vorgaben aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013), wie beispielsweise die Größe des Einflugloches von mehr als 32 mm, sind dabei zu beachten. Eine regelmäßige Pflege und Überprüfung der Nistkästen ist mindestens bis zur Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebotes erforderlich. Bei Einhaltung der Vorgaben nach dem genannten Leitfaden können so für den Gartenrotschwanz geeignete Nistmöglichkeiten kurzfristig und mit hoher Eignung geschaffen werden.

Da nach derzeitigem Stand der Planung der vorhandene Baumbestand nur weitestgehend, aber nicht zwingend vollständig, in die Planung einbezogen werden soll, müssen ggf. erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum außerhalb vom

01.03. bis zum 30.09. eines Jahres und damit außerhalb der Brutzeiten erfolgen, um auszuschließen, dass es zu einer Zerstörung der die Fortpflanzung- und Ruhestätten bzw. einer Tötung von Tieren kommt. Weiterhin müssen Bäume mit potenziellen Bruthöhlen vor der Fällung auf Besatz von Tieren geprüft werden.

Der Ausgleich für den Gartenrotschwanz ist auf einem Teilbereich des Flurstückes 1148, der Flur 29 in der Gemarkung Rheine re. d. Ems geplant. Das genannte Flurstück hat insgesamt eine Größe von ca. 4,53 ha und liegt im östlichen Plangebiet bzw. südöstlich davon. Für das gesamte Flurstück wird derzeit ein Maßnahmenkonzept für Kompensationsvorhaben Im Zusammenhang mit der Umnutzung des Kasernengeländes erarbeitet. Die Umsetzung der Ausgleichsfläche für den Gartenrotschwanz wird in dieses Konzept aufgenommen und gemäß den Ansprüchen der Art umgesetzt (z. B. möglichst störungsfreie Lage, Herstellung bzw. Erhaltung von Kleinstrukturen im Umfeld). Da die Ausgleichsfläche weniger als 1 km vom betroffenen Revier entfernt liegt und somit die räumliche Lage den Bedürfnissen des brutortstreuen Gartenrotschwanzes entspricht (MKULNV 2013), wird diese Fläche aus gutachterlicher Sicht als gut geeignet für einen erfolgreichen Ausgleich angesehen.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde 2008 im Bereich der Biotopkatasterfläche BK-3710-0014 beobachtet, ein genauer Standort oder der Status der Art (z. B. Brutvogel oder Nahrungsgast) liegen nicht vor. Die Art hat eine geringe Fluchtdistanz (z. T. unter 50 m)³ und bevorzugt generell baumlose, offene Flächen. Der Kiebitz zeigt also ein Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen wie größere Gehölze und Gebäude.

Das Plangebiet ist größtenteils von Bäumen umrahmt, auch Gebäude mit zwei Vollgeschossen sind aktuell vorhanden. Diese Charakteristik des Gebietes bleibt nach derzeitigen Planungsstand (weitestgehender Erhalt des Baumbestandes, lockere Wohnbebauung) erhalten.

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Umsetzung des Planvorhabens findet größtenteils in dem in sich geschlossenen Wegesystem innerhalb des Plangebietes statt. Eine Zuwegung in das Gebiet aus südöstlicher Richtung ist weder geplant noch erforderlich, da hier in ca. 250 m die Bahnstrecke von Rheine nach Hörstel verläuft und keine Überquerungsmöglichkeit bietet. Eine erhebliche Störung für potenziell vorkommende Kiebitze kann so insgesamt nicht festgestellt werden.

5.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Konversion ist es geplant, das Gelände von allen ober- und unterirdischen Gebäuden freizustellen. In den unterirdischen Bunkern sind, nach derzeitigen Kenntnisstand (s. Kap. 4.2, S. 13), keine Fledermausvorkommen anzu-

³ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103073>

nehmen. Da in den Gebäuden innerhalb des Plangebietes im Jahr 2015 mindestens ein Fledermausquartier von zwei Zwergfledermäusen bestand, sowie ein Quartier vermutet wurde, kann es bei dem Abriss der oberirdischen Gebäude für die Gebäude bewohnenden Fledermausarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus zu einer Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einer Tötung von Tieren kommen. Weiterhin können die vorkommenden Baumhöhlen auf dem Gelände als temporäre Einstandsquartiere von Fledermäusen genutzt werden. Insgesamt müssen sowohl die Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren sowie die vorhandenen Gebäude vor der Fällung bzw. vor dem Abriss auf Besatz von Tieren geprüft werden, um eine Tötung von Tieren zu verhindern und ggf. eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Da Zwerg- und Breitflügelfledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln und die Tiere in einem Quartierverbund mit einer größeren Zahl von Quartieren leben (s. auch MKULNV 2013), bietet der Raum nach gutachterlicher Sicht auch nach der Umsetzung der Planung (Voraussetzung: weitestgehender Erhalt der Gehölzstrukturen sowie eine lockere Wohnbebauung) den vorkommenden Tieren ausreichend Lebensraum. Somit bleibt hier die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Von dem Quartierverdacht der Zwergfledermaus führt eine Flugroute von untergeordneter Bedeutung nach Osten. Die Flugroute wird nur von ca. 10 bis 15 Tieren genutzt, die entlang des lang gestreckten Gebäudes nach Osten auschwärmen. Die Verteilung des Fledermausvorkommens im Plangebiet zeigt, dass der Raum als Ganzes von Fledermäusen als Jagdraum genutzt wird. Auch im Umfeld der genannten Flugstraße wurden Fledermausaktivitäten, insbesondere im Nahbereich der bestehenden Gehölze, nachgewiesen. Diese Flugstraße ist somit kein essenzieller Habitatbestandteil, d. h. sie ist beispielsweise für die Tiere nicht zwingend erforderlich, um vom Quartier zum Jagdraum zu gelangen. Erhaltungsmaßnahmen sind somit nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Ggf. werden sich auch nach der Umsetzung des Planvorhabens abhängig von der Lage neuer Quartiere wieder kleine Flugstraßen entwickeln.

Da nach dem derzeitigen Stand auch nach Realisierung der Planung im Umfeld weiterhin geeignete Jagdräume existieren (z. B. weitestgehende Erhaltung des Baumbestandes, lockere Wohnbebauung mit Gartenflächen), kommt es nicht zu einer nachhaltigen Störung von Fledermäusen.

5.3 Amphibien

Die Datenrecherche zum Amphibienvorkommen im Raum ergab Hinweise auf potenzielle Vorkommen von Moorfrosch und Kammmolch. Für Amphibien waren aufgrund der Charakteristik des vorhandenen Gewässers (starker Fischbesatz) nach der UNB des Kreises Steinfurt keine gesonderten Kartierungen erforderlich. Im Rahmen der Kartierungen zu den Fledermäusen und Vögeln wurde jedoch auch dieses Gewässer bzw. das Umfeld auf seine Eignung als (Teil-)Lebensraum

für Amphibien begutachtet und auf Zufallsbeobachtungen geachtet. Insgesamt wurde an dem stark beschatteten Gewässer kein planungsrelevantes Amphibienvorkommen festgestellt. Aufgrund des Fischbesatzes stimmen die vorgefundenen Verhältnisse nicht mit den Lebensraumanprüchen von Moorfrosch (bevorzugt fischfreie Gewässer) und der Kammmolch (bevorzugt fischfreie, gering beschattete Gewässer) überein. Eine wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien durch das Planvorhaben wird gutachterlich nicht festgestellt, Maßnahmen werden somit nicht erforderlich.

5.4 Weitere planungsrelevante Artengruppen

Bei der Datenrecherche sowie bei den Kartierungen vor Ort ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen (z. B. Reptilien, Libellen). Aufgrund der Charakteristik des Plangebietes und des Planvorhabens kann hier nach gutachterlicher Einschätzung keine wesentliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten gesehen werden.

5.5 Potenzial- und Entwicklungsflächen

Abb. 5 stellt die Potenzial- und Entwicklungsflächen im Untersuchungsgebiet dar, welche aufgrund der vorgenommenen Untersuchung ermittelt wurden. Inmitten des Gebietes liegt eine junge Obstwiese, welche erhalten und entwickelt werden soll. Weiterhin befindet sich im Süden ein Teich, dem von Südosten Wasser zugeführt wird und der nördlich in einen Graben entwässert. Der Graben fließt nordwestlich, außerhalb des untersuchten Gebietes, in den Hemelter Bach. Dieses Gewässersystem ist innerhalb des Plangebietes teilweise verrohrt und soll erhalten bleiben bzw. entwickelt werden. Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes liegt eine Ackerfläche. Aufgrund der Nähe dieser Fläche zu dem naturschutzfachlich hochwertigen Weiher „Großer Keinpohl“ und seinen umgebenden Flächen (u. a. mit Brutvorkommen von Bläsralle, Teichrohrsänger und Kiebitzen), wird empfohlen diese Fläche als Entwicklungsraum für offene und extensiv genutzte Biotopstrukturen freizuhalten. Gegebenenfalls kann diese Fläche auch als Ausgleichsfläche (extensive Streuobstwiese) für den Gartenrotschwanz genutzt werden (s. o.).



 **Entwicklungsraum Obstwiese**

Erhalt und Entwicklung der Obstwiese

 **Entwicklungsraum Gewässer**

Erhalt und Entwicklung des Gewässersystems

 **Entwicklungsraum offene Biotopstrukturen**

Entwicklungsraum für offene, extensiv genutzte Biotopstrukturen im Kontakt zum gesetzlich geschützten Biotop "Moorteich Keinpohl" mit Brutvorkommen von Blössralle und Teichrohrsänger sowie mehreren Kiebitzbrutpaaren südlich davon ggfs. auch als Ausgleichsfläche für den Gartenrotschwanz

 **Plangebiet**

Maßstab: 1 : 3.000

Abb. 5: Potenzial- und Entwicklungsflächen im Untersuchungsgebiet

6 Fazit

Als planungsrelevante Brutvogelart ist nach derzeitigem Stand der Planung nur der Gartenrotschwanz in Teilbereichen seines Lebensraumes betroffen, zum Ausgleich wird empfohlen eine extensive, möglichst nährstoffarme Streuobstwiese von mindestens 0,2 ha Größe zu entwickeln. Diese Größe ist nach weiterer, detaillierter Planung für das Plangebiet ggf. anzupassen. Weiterhin sind im Umfeld dieser Ausgleichsmaßnahme mindestens 3 artspezifische Nisthilfen für den Gartenrotschwanz anzubringen. Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind die vorkommenden Baumhöhlen vor der Fällung der Bäume auf Besatz zu überprüfen und erforderliche Rodungsarbeiten sind außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Für alle weiteren Brutvogelarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Betroffenheit nach dem § 44 des BNatSchG auszugehen.

Da geplant ist, die vorhandenen Gebäude abzureißen und ggf. Bäume mit Baumhöhlen zu fällen, kann es für die vorkommenden Fledermausarten zu einer Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einer Tötung von Tieren kommen. Insgesamt müssen sowohl die Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren sowie die vorhandenen Gebäude vor der Fällung bzw. vor dem Abriss auf Besatz von Tieren geprüft werden. Da nach dem derzeitigen Stand auch nach Realisierung der Planung im Umfeld weiterhin geeignete Lebensräume wie Jagdräume existieren, kommt es nicht zu einer nachhaltigen Störung von Fledermäusen.

Damit sind die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie des Art. 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

Die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Arten, unter den oben formulierten Voraussetzungen sicher erhalten, bzw. wird neu entwickelt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher unter der benannten Bedingung keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Warendorf, 15.12.2015, mit Änderungen vom 02.10.2017



Anhang 1 Planungsrelevante Tierarten (MTB-3710-2 Rheine)

	Status	Erhaltungszustand	Fließgewässer	Kleingehölz	Acker	Gärten	Gebäude	Grünland	Stillgewässer
Fledermäuse									
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	(X)	X		XX	WS/WQ	X	(X)
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		X	(WQ)	(X)	XX
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	X/WS/WQ		X	(WS)/(WQ)	X	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	X				(WS)/(WQ)		X
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX		XX	WS/WQ	(X)	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X		X	WS/(WQ)	X	(X)
Vögel									
Habicht	sicher brütend	G↓		X	(X)	X		(X)	
Sperber	sicher brütend	G		X	(X)	X		(X)	
Teichrohrsänger	sicher brütend	G	XX						XX
Feldlerche	sicher brütend	U↓			XX			XX	
Eisvogel	sicher brütend	G	XX			(X)			X
Krickente	sicher brütend	U	X						X
Baumpieper	sicher brütend	U		X				(X)	
Waldohreule	sicher brütend	U		XX		X		(X)	
Steinkauz	sicher brütend	G↓		XX	(X)	X	X	XX	
Uhu	sicher brütend	G					(X)		
Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X			(X)	
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	X						X
Saatkrähe	sicher brütend	G		XX	X	XX		X	
Kuckuck	sicher brütend	U↓	X	X		X		(X)	X
Mehlschwalbe	sicher brütend	U			(X)	X	XX	(X)	(X)
Kleinspecht	sicher brütend	U		X		X		(X)	
Schwarzspecht	sicher brütend	G		X				(X)	
Wanderfalke	sicher brütend	G					XX		
Turnfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X	
Bekassine	rastend	G	(X)						X

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz; XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen; WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier

Anhang 1 (Forts.) Planungsrelevante Tierarten (MTB-3710-2 Rheine)

	Status	Erhaltungszustand	Fließgewässer	Kleingehölz	Acker	Gärten	Gebäude	Grünland	Stillgewässer
Vögel									
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X		X	X	XX	X	X
Heidelerche	sicher brütend	U			(X)				
Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	XX		X			(X)
Steinschmätzer	sicher brütend	S			X				
Pirol	sicher brütend	U↓		X		X			
Feldsperling	sicher brütend	U		X	X	X		X	(X)
Rebhuhn	sicher brütend	S			XX	X		X	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		X		X		X	
Waldschnepfe	sicher brütend	G		X					
Waldkauz	sicher brütend	G		X		X	X	(X)	
Zwergtaucher	sicher brütend	G	X						XX
Waldwasserläufer	rastend	G	X						X
Schleiereule	sicher brütend	G	(X)	X	X	X	X	X	
Kiebitz	sicher brütend	U↓	X		XX			X	X
Kiebitz	rastend	U↓	X		XX			X	X
Amphibien									
Moorfrosch	Art vorhanden	G	(X)	X				X	XX
Kammolch	Art vorhanden	G	(X)	X		(X)		(X)	XX

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz;
 XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen; WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier

Literatur

- Bauer, H.-G., P. Berthold, P. Boye, W. Knief, P. Südbeck & K. Witt (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Ber. Vogelschutz 39: 13–60.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Eching.
- Grüneberg C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2015): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, abgerufen am 09.11.2015.
- Limpens, H.J. & Roschen, A. (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor - CD mit Begleitheft; NABU Umweltpyramide, Bremervörde.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, 2. Auflage, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- Sudmann, S.R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert, W., von Dewitz, W., Jöbges, M. & J. Weiss (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenreihe Bayer. Landesamt Umweltschutz, 81: 63-72; München.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Konversion General-Wever-Kaserne
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rheine Antragstellung (Datum): 15.12.2015

Die Stadt Rheine beabsichtigt mit der Änderung ihres Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die militärische Konversion auf dem Gelände der ehemaligen General-Wever-Kasernen zu schaffen. Auf dem seit dem Abzug der Bundeswehr im Jahr 2007 ungenutzten Gelände soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Detaillierte Angaben finden sich in der beigefügten Vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung für die General-Wever-Kaserne in Rheine.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gartenrotschwanz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

3710

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☒ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

S. Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung für die General-Wever-Kaserne in Rheine

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Anlage einer extensiven, möglichst nährstoffarmen Streuobstwiese von mindestens 0,2 ha Größe
- Anbringung von mindestens 3 artspezifischen Nisthilfen im Umfeld dieser Streuobstwiese

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

S. Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung für die General-Wever-Kaserne in Rheine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Europäische Vogelarten / Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art☒ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

3710

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend☐ **B** günstig / gut☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

S. Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung für die General-Wever-Kaserne in Rheine

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- ggf. erforderliche Rodungsarbeiten müssen im Zeitraum außerhalb vom 01.03. – 30.09. eines Jahres durchgeführt werden
- Bäume mit potenziellen Bruthöhlen müssen vor der Fällung auf Besatz von Tieren geprüft werden

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein